

Einwohnergemeinde Meiringen



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Verabschiedet durch den Gemeinderat am 27. August 2001

Inkraftsetzung per 1. Dezember 2001



27. August 2001

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Meiringen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 27 Abs. 1 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8. Juni 2000

beschliesst:

- Gegenstand** **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Meiringen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
- Steuersatz** **Art. 2** Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
- Steuerbezug** **Art. 3** Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
- Widerhandlungen / Bussen** **Art. 4** Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die für die Steuern zuständige Stelle der Gemeinde ausgesprochen.
- Inkrafttreten / Schlussbestimmungen** **Art. 5** ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2001 in Kraft.
- ² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 27 Abs. 1 OgR).

Meiringen, 27. August 2001

Der Präsident:

Ch. Ammann

Der Gemeindeschreiber:

St. A. Tschümperlin

Zeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement im Amtsanzeiger vom 21. September 2001 nach Art. 39 OGR publiziert. Die Referendumsfrist lief am 22. Oktober 2001 ab.

Gegen das Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Meiringen wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen.

Meiringen, 22. Oktober 2001

Der Gemeindegeschreiber



St. A. Tschümperlin



3860 Meiringen, 11. September 2001
ah

Einwohnergemeinde Meiringen

Gemeindeschreiberei

Postfach 532, 3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 49 FAX 033 972 45 40

Postcheck 30-3790-4

E-Mail: gemeindeschreiberei@meiringen.ch

[Http://www.meiringen.ch](http://www.meiringen.ch)

Per Mail

Amtsanzeiger Oberhasli

Druckerei Pauli

3860 Meiringen

paulidruck@bluewin.ch

Inserat

Sehr geehrter Herr Pauli
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bitte Sie um Publikation des untenstehenden Inserates im amtlichen Teil des Amtsanzeigers Oberhasli vom 21. September 2001.

Fakultatives Referendum

Reglement über die Liegenschaftssteuer der Einwohnergemeinde Meiringen

Der Gemeinderat Meiringen hat an seiner Sitzung vom 27. August 2001 das Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Meiringen verabschiedet. Das Reglement bildet die Grundlage, damit die Einwohnergemeinde Meiringen auf den amtlichen Werten Liegenschaftssteuern erheben kann. Die Reglementserrichtung wurde notwendig, nachdem die entsprechende Kompetenz aus dem neuen Steuergesetz gestrichen wurde. Das LStR tritt per 1. Dezember 2001 in Kraft.

Dieses Reglement unterliegt gemäss Art. 27 Abs. 1 des Organisationsreglementes vom 8. Juni 2000 dem fakultativen Referendum. Mindestens vier Prozent der Stimmberechtigten (= 126 Stimmberechtigte) können innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung im Amtsanzeiger gegen das Reglement das Referendum ergreifen. Das Referendum ist bei der Gemeindeschreiberei Meiringen, zu Händen Gemeinderat, Rudenz 14, 3860 Meiringen, einzureichen. Die Frist läuft am 22. Oktober 2001 ab. Das vollständige Reglement über die Liegenschaftssteuer kann bei der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.

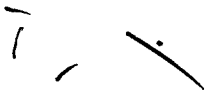
Meiringen, im September 2001

Gemeinderat Meiringen

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Gemeindeschreiber


St. A. Tschümperlin

Per Mail erl. 12.9.01/1335h/ah